



Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

erlässt, gestützt auf

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger
(Düngerpflichtlagerverordnung, SR 531.215.25)

folgende

WEISUNG

zur Kontrolle von Pflichtlagern im Bereich Dünger

zuhanden der

Agricura Genossenschaft (Agricura)

vom 01. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
2	Umfang	3
2.1	Pflichtlagerware	3
2.2	Pflichtlagerort	3
2.3	Lagerbestand	3
2.4	Qualität	3
2.5	Wareneigentum	3
2.6	Versicherung	3
3	Kontrolle	4
3.1	Risikobasierte Kontrollfrequenz	4
3.2	Kontrollvorgaben	4
4	Berichterstattung	4
5	Aufsicht	5
6	Vermögensrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit	5
7	Schlussbestimmungen	5

1 Grundsatz

Die Agricura ist gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung, SR 531.215.25) mit der Kontrolle der Pflichtlager beauftragt.

Die Agricura ist verpflichtet, die Erfüllung der Pflichtlagerverträge nach den Bestimmungen dieser Weisung zu kontrollieren.

2 Umfang

Die Überprüfung umfasst alle Warengruppen, die der Pflichtlagerhaltung unterliegen.

Bei der Durchführung der Kontrolle sind nachfolgende Kontrollbereiche zu prüfen.

2.1 Pflichtlagerware

Die an Pflichtlager gelegte Ware entspricht den im Anhang (Ziffer 1 und 2) der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung, SR 531.215.25) aufgeführten Düngerarten und Mengen Reinstickstoff (Rein-N).

Waren sind anhand der Zolltarif-Nummern oder international anerkannter Codierungen zu deklarieren. Im Zweifelsfall ist die Veranlagungsverfügung Zoll heranzuziehen.

2.2 Pflichtlagerort

Der Lagerort stimmt mit dem im Anhang bzw. den in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag vereinbarten und vom Pflichtlagerhalter gemeldeten Pflichtlagerort der Waren überein.

2.3 Lagerbestand

Der Umfang der einzelnen Pflichtlager am Pflichtlagerort muss der Pflichtlagermenge im Anhang bzw. den Anhängen des Pflichtlagervertrags entsprechen. Die Kontrolle des gemeldeten Lagerbestands hat vor Ort zu erfolgen.

Die gemeldete Pflichtlagermenge hat während der gesamten Kontrollperiode mit den in der Warenbuchhaltung des Pflichtlagerhalters geführten Lagerbeständen hinsichtlich Menge und Lagerort übereinzustimmen. Aufgrund der Warenbuchhaltung ist stichprobenweise zu prüfen, ob die Pflichtlagerbestände zwischen den Kontrollterminen ständig im vereinbarten Umfang vorhanden waren.

2.4 Qualität

Die Qualität der eingelagerten Pflichtlagerwaren muss jederzeit den Vorgaben der Agricura betreffend «handelsüblicher Standard und Lagerfähigkeit» entsprechen (vgl. Reglement¹, Ziff. 3, in Verbindung mit Anhang, Ziff. I und II.).

2.5 Wareneigentum

Die gemeldete Pflichtlagerware befindet sich im freien Eigentum des Pflichtlagerhalters.

2.6 Versicherung

Die an Pflichtlager gelegte Ware ist gemäss den Vorgaben des Pflichtlagervertrages (Artikel 8)

¹ AGRICURA GENOSSENSCHAFT, Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln und die Erhebung von Beiträgen an den Garantiefonds der Agricura sowie deren Verwendung und Anlage, Zitation von Internet-Quellen, 2019, < https://www.agricura.ch/wp-content/uploads/2020/01/Agricura_Reglement.pdf > (besucht am 20. Januar 2023)

versichert.

3 Kontrolle

Jeder Pflichtlagerhalter und jeder Pflichtlagerort sind jährlich mindestens einmal physisch zu kontrollieren. Im Weiteren ist jährlich mindestens ein zusätzlicher Auszug der Warenbuchhaltung beim Pflichtlagerhalter einzuholen und zu kontrollieren.

3.1 Risikobasierte Kontrollfrequenz

Eine häufigere Kontrollfrequenz ergibt sich aufgrund einer Risikobewertung. Diese umfasst die Bewertung und Beurteilung der Kontrollbereiche 2.1. – 2.6., sowie zusätzlich folgende Risikokriterien:

- a) Bewertung der Mängel in den durchgeführten Kontrollbereichen (vgl. Ziff. 2 der vorliegenden Weisung)
- b) Bewertung der Systemrelevanz von Pflichtlagermengen bzw. Lagerorten (> 10% der Gesamtmenge einer Warengruppe befindet sich an diesem Lagerort)
- c) Finanzierung der Ware mit einem vom Bund garantierten Pflichtlagerdarlehen
- d) Begründeter Verdacht auf Vertragsverletzung
- e) Wesentliche Änderungen beim Pflichtlagerhalter, welche einen Einfluss auf die Pflichtlagerhaltung haben

3.2 Kontrollvorgaben

In die Lagerpflicht neu eintretende bzw. austretende Pflichtlagerhalter sind innerhalb von drei Monaten zu kontrollieren.

Kontrollen sind kurzfristig anzusetzen und durchzuführen.

Das BWL kann überdies jederzeit die Agricura Genossenschaft auffordern, weitere Pflichtlagerkontrollen durchzuführen.

4 Berichterstattung

Der Kontrollbericht ist innerhalb von 30 Tagen nach Kontrolldatum abzuschliessen.

Dem Pflichtlagerhalter wird der Kontrollbericht zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Agricura hat dem Pflichtlagerhalter zum Kontrollbericht das rechtliche Gehör zu gewähren.

Die Agricura meldet umgehend dem BWL schwere Verstösse von Pflichtlagerhaltern gegen die Kontrollvorgaben (siehe Ziffer 2 der vorliegenden Weisung). Als schwere Verstösse gelten:

- a) Verletzungen der Lagerpflicht, d.h. alle Fehlmengen am vertraglich vereinbarten Lagerort und Verstösse gegen die Qualitätsvorschriften, die zu einer Fehlmenge geführt haben (Aberkennung der Ware als Pflichtlager).
- b) Verletzungen der Versicherungspflicht, falls die Unterversicherung mehr als 10% des aktuellen Warenwertes umfasst.

Die Agricura überwacht als Kontrollstelle den Vollzug und rapportiert die Umsetzung im Kontrollbericht.

Wird die gesetzte Nachfrist für die Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist das BWL durch die Kontrollstelle zu informieren.

Der abgeschlossene Kontrollbericht ist bei der Agricura abgelegt und einsehbar.

5 Aufsicht

Das BWL beaufsichtigt die Kontrollstelle. Das BWL ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit, jederzeit an von der Kontrollstelle durchgeführten Kontrollen teilzunehmen.

Das BWL behält sich zusätzliche, eigens durchgeführte Kontrollen der Pflichtlager vor.

6 Vermögensrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Kontrollstelle richtet sich nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32). Die strafrechtliche Verantwortung richtet sich nach Artikel 49 ff. des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531, 7. Kapitel). Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des schweizerischen Strafrechtbuches (SR 311.0).

7 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 1. Februar 2008.

Die Bestimmungen dieser Weisung sind sinngemäss auch durch die Kontrollorgane des Bundes anzuwenden.

Bern, März 2023

Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung a. i.



Kurt Rohrbach